



Pa. 10. 2.

Hochzeit Ordnung/

Deß

Heyligen Reichs Freyen Statt

Straszburg/

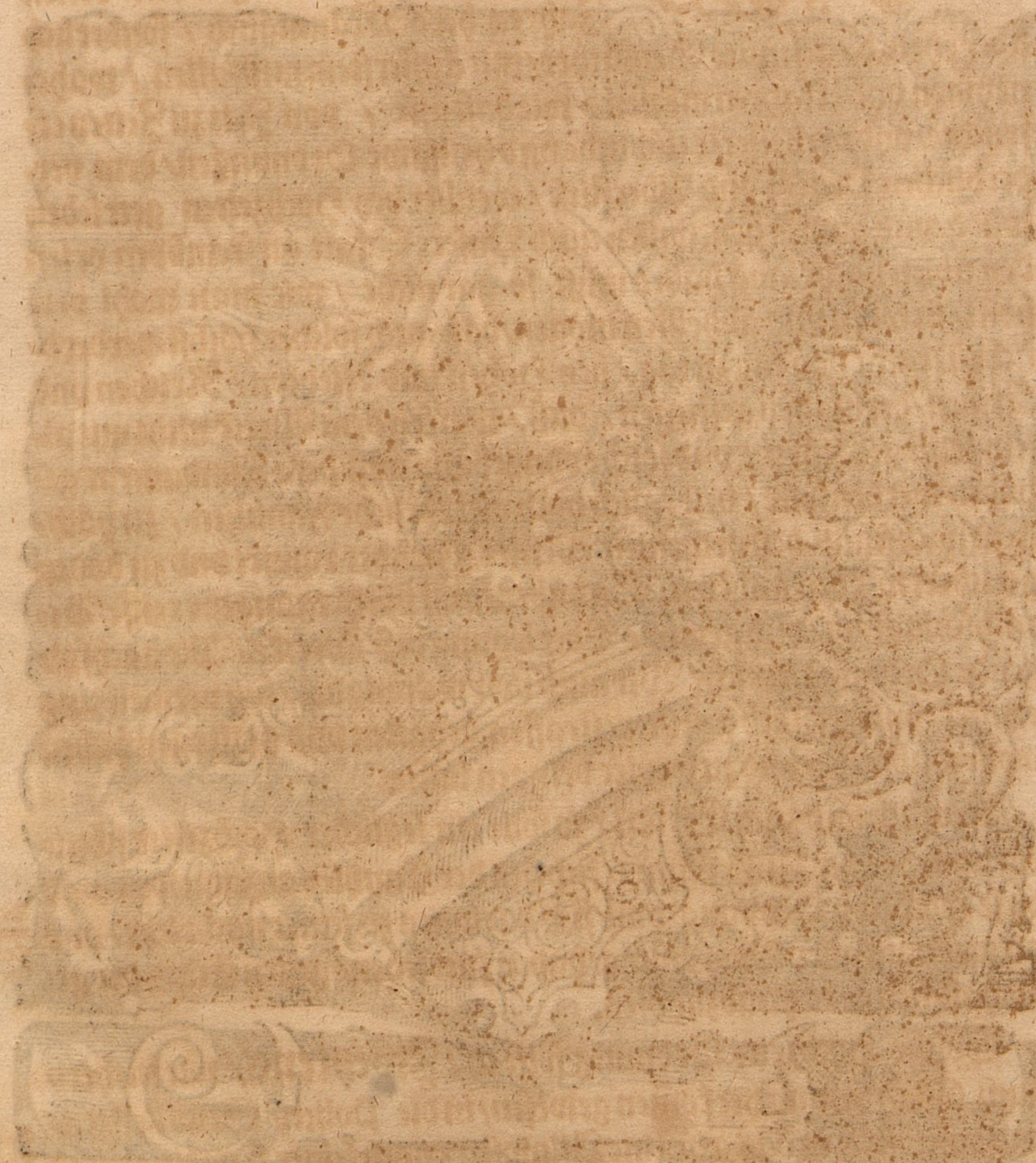


A N N O

M. DC. LXIV.



Geometrische
Lehrbuch
von
Christoph
Gottfried
Müller
1774



M. DCCLXXIV





S In Philipp Jacob Worm-
ser / der Meister vnd der Rath dieser
des Heiligen Reichs Freyen Statt
Straßburg / zusampt Vnsern Freun-
den / den Ein vnd Zwanzigen / sägen al-
len Vnsern Burgern / Hinderfassen /
vnd Angehörigen / hiemit zu wissen ;
Demnach nun bey langen vnd vielen
Jahren hero Männiglich / sonderlich

aber ehrlich / gesinnte Gemäther / mit äusserstem mißfallen / wahr-
nehmen vnd erfahren müssen / wie daß alle / von Zeit zu Zeiten er-
frischte / vnd verbesserte / löbliche vnd heilsame Ordnungen / dem ver-
derblichen Pracht vnd Ueberfluß / welcher bey Hochzeiten getrieben
wird / vnd omb dessentwillen auch Vnsere Statt an frembden orten
den üblen nachklang haben muß / so gar nicht / wie man wohl ver-
hofft / steroren vnd abhelffen mögen / daß auch solcher höchst verderb-
liche Pracht von tag zu tag / bey Hohen vnd Niedern / Reichen vnd
Armen / dermassen gestiegen / daß / wafern dem Verck nicht mit ale-
lem ernst geholffen / vnd solche ohngebühr auß dem Fundament ge-
hoben werden solte / besorglich noch viel ehrliche Familien / zu höch-
stem nachstand des gemeinen Wesens / darüber ruinirt vnd zu boden
gerichtet werden müßten ; So haben / auff vorhergangene reife Be-
rathschlagung / vnd genawer Ueberlegung des Vercks / Wir nachfol-
gende Ordnung / welche Wir auch von männiglich / bey vermeidung
ernster / vnd hernach gesetzter / straffen gehalten vnd vollzogen haben
wollen / abfassen vnd zu papier bringen lassen.

Nemlich vnd zum Ersten / so solle ein jeglicher Hochzetter schul-
dig seyn / vor der Außruffung / sich bey der Cantley anzumelden / vnd
diese Hochzeit Ordnung / omb sich darinnen zu seiner nachricht / vnd
vermeidung aller Vnordnung / haben zuersehen / gegen Erlag der ge-
wohnlichen gebühr / abzuholen.

I.

Hochzeit Orde-
nung in der
Cantley abzu-
holen.

Solche Hochzeit Ordnung solle er / Zwentens / wie seithero
auch üblich vnd im herkommen gewesen / in die Poltey Stublieffern /
vnd daselbsten in das gemeine Allmosen / nach seiner Condition vnd
Stand / dasjenige / so ihme wärd angelegt werden / erlegen / jedoch
daß diejenige / welche etwan selbst das Legat / zu besserer anfahung
Ihrer Haushaltung / von Vns empfangen / dieser Erlag geabrigt

II.

Sich bey dem
Poltey Stublieffern
richtig anzumelden.

A ii

vnd

vnd befreyt verbleiben / Hingegen aber die Hochzeit im Frühgebet /
vnd ohne darauff folgenden Tanz / wie herkommens / zu halten schul-
dig seyn.

III.

Wie viel Per-
sonen zu dem
Kirchgang zu
laden.

Zu dem Kirchgang sollen / **Drittens** / bey Straff Ein Pfundt
pfenning / so vor eine jegliche Person / welche weiters beruffen würd /
Dem Hochzeiter ohnmachlässig solle abgenommen werden / in allem
mehr nicht dann drey Paar Manns vnd drey Paar Weibs Perso-
nen / Bräutigam vnd Braut mit eingeschlossen / vnd zwar auß den
nächsten Verwandten / als da seind Eltern / Kinder / der Eltern oder
auch der Verlobten Geschwistrige vnd deren Ehegatten / oder auch
die Vögt / Pfettern vnd Göttern / wie nicht weniger in denen Fällen /
da sich die Dienstbotten / oder andere Hausgenossen / verheurathen /
Herren vnd Fraw / beruffen vnd eingeladen werden. Wasern aber
die beyde Verlobte dergestalt frembd / oder auch ohne Befreundete /
seyn würden / daß / auß seß benamsten Personen / sie die erlaubte vnd
zugelassene sechs Paar nicht zusammen bringen könten / so solle denen-
selbigen den abgang / durch Einladung anderer guter Freund / jedoch
nicht über die bestimte zahl / zu ersetzen / in alle weg vergönt / gleich
wie hingegen denen jenigen / bey welchen sich die Freundschaft in
benamsten Graden über die sechs Paar erstrecken würde / allein
seß erwehnte anzahl auß denenselbigen / vnd nicht darüber / zu be-
ruffen vnd einzuladen erlaubt vnd zugelassen seyn.

IV.

Copuliren
in der Kirchen.

Alle Copulationes vnd Ehen Einsegnungen sollen / **Vierd-**
tens / nicht mehr auff den Junffstuben / oder in Privat Häusern /
noch auch auffer der Statt in den nahgelegenen Dorffschafften / son-
dern / ohne vnterscheid / in einer der sieben Pfarckirchen allhiefiger
Statt gehalten / vnd darwider mit Niemanden / auffer denen jent-
gen / welche es etwan Leibs halber zu thun nicht vermöchten / oder
auch gar frembd wären / vnd nicht hier zu bleiben gedächten / welchen
falls dann die dispensation allein bey Uns stehen vnd zu suchen seint
würd / dispensirt vnd durch die finger gesehen werden.

V.

Zu welcher zeit
die Copula-
tionen zuver-
richten.

So sollen auch / **Fünftens** / in das künftige alle Hochzeiten
allein deß Donnerstags / vnd zwar dergestalt / gehalten vnd angestel-
let werden / daß die Hochzeit Leuth mit ihren Beyständern deß
Morgens / zwischen dem leuthen in die Bettstund / sich nach der Kir-
chen / in die daselbst / nächst bey dem Altar insonderheit darzu verord-
nete Stühl / versügen / dem Gebett mit beywohne / nach dessen endig-
ung /

ung zwischen dem Gesang / vnd vor sprechung des Segens / vor
den Altar treten / vnd in Gegenwart einer ganzen Christlichen
Gemeind sich Copuliren lassen / so dann / nach gesprochenem Segen /
widerumb in der ordnung / wie sie zu der Kirchen kômen / nach dem se-
nigen Ort / von wannen sie den Ausgang gehalten / begeben vnd
verfâgen sollen / mit dem Anhang / daß / welche erst nach geendig-
tem leuten in die Kirch kommen würden / in das Almosen bey dem
Pollicy-Vericht Drey Pfund pfennig zu erlegen schuldig seyn sol-
len. Wolte aber Jemand sich auch zu andern tagen in dem Fröh-
gebett einsegnen lassen / deme solle es / wann er sich nur sonst in der
Ordnung gemäß bezeiget / allerdings ohnverwehret seyn.

Zu dem Ausgang mag / **Sechstens** / ein jeglicher sich seines
Privat-Hauses / oder / ob er die Gelegenheit darzu in selbigem nicht
hätte / sonst eines bequâmen ortz / oder auch wohl gar einer öffentli-
chen Junfftstuben bedienen / gleich wie auch denen des Fünfften vnd
Sechsten Grads / ob sie wollen / sich der Kutschen hierbey zu gebrau-
chen / frey vnd bevorstehen; Die bißhero in übung gewesene Auß-
theilung der Krânz aber / als ohnmüß / gänzlich inihirt vnd ver-
botten seyn.

Die Kleidung der Hochzeit-Leut betreffend / solle / **Siebendens** /
mit allem fleiß dahin gesehen werden / daß der höchst-schäd- vnd ohn-
verantwortliche Pracht vnd überfluß / warüber / seithero mancher
die ganze zeit seines Lebens empfindlich leiden müssen / abgeschafft
vnd verhütet werde / sonst aber / ohnerachtet dieser engeren Einzie-
hung / der Hochzetter sich des Kranzes / vnd die Hochzetterin / da sie
noch Jungfrâwlichen standts / der Hauben vnd Krânzleins sich ge-
brauche vnd bediene.

Vnd weilten seithero üblich vnd im herkommen gewesen / daß bey
Hochzeiten die Thurnbläser auff dem Münster / ein vñ andere Geistli-
che Psalmen vnd Lieder geblasen / so solle es / **Achtens** / darbey
seyn ohngeänderte Bewandnuß / jedoch dergestalten / behalten / daß
solches allein zu der zeit / wann die Hochzeiten widerumb auß der
Kirchen gehen oder fahren / geschehe / vnd ihnen darfür ein mehrers
dann Zweien Schilling von den Beringeren / vnd von den Vornem-
mern Vler Schilling zu erfordern nicht erlaubt / das Wein- vnd Es-
sen heischen aber durchaus vnd allerdings verbotten seyn solle.

Zu dem Imbiß vnd Mahlzeiten ist / **Neundtens** / erlaubt /
A iij alle

VI.

Ausgang von
wannen vnd
wie?

VII.

Kleidung.

VIII.

Blasen auff
dem Münster.

IX.

Imbiß wer dar
zu laden.

Alle die Jenige Persohnen / welche §. 3. specificirt, Ob sie auch gleich nicht alle/wegen der Mänge/dem Kirchgang hätten beywohnen können / benebenst dem Prediger so die Copulation verrichtet/ vnd dessen Haußfrauen / zu beruffen / mit der ferneren Erläuterung/das in denen Fällen / da der Hochzeiter oder die Hochzeiterin verwitibt/ihnen frey vnd zugelassen seyn solle/auch diejenige/welche auß voriger Ehe ihnen in dem gesetzten Grad verschwägert / einzuladen vnd zu beruffen. Außer diesen Personen aber solle Niemand weiters bey ohnmachlässiger straff Fünff Pfundt pfenning / so vor eine jegliche Persohn / welche also weiter geladen würde / der Hochzeiter zuerlegen schuldig seyn solle / inuirtirt werden / es wäre dann sach / daß auß mangel Befreundter man nicht zween völlige Tisch / jeglichen von zwölff Persohnen / besetzen könnte/ als in welchem fall andere gute Freünd/ biß die beyde tisch dergestalten besetzt/ an deren statt zu beruffen/ in alle weg ohnverwehrt seyn solle.

X.

Imbiß wo vnd
wie zu halten.

Keine Hochzeit Imbiß / sollen Zehendens/ in das künfftige mehr in Privat Häusern/vnd in eygenem Kosten/sondern / vnd solches zwar bey straff Zehen Pfundt pfenning/ auß den Zunftstuben/ oder in öffentlichen Herbergen gehalten / vnd / zuverhaltung aller darunter besorgender gefährdt / denen Wårthen vnd Gastgäben/ umb billiche Bezahlung/ verdingt / darbey aber dieser Vnderscheid gehalten werden/ daß vor das ganze Tractament / in warmen vnd kalten Speisen / zusampt dem Nachtsch / vnd den Weinen/welche in dem schanck vnd gewöhnlichen Extra gespeist werden / bey Hochzeiten des Dritten Grads ein Mann

Praten wie
hoch.

Eine Frau
ne Jungfrau
Ein Frau
Eine Jungfrau
Bey denen des Vierden Grads ein Mann
Bey denen des Fünfften vnd Sechsten Grads aber auß das höchste die Person bezahle/vnd darbey zugleich alles nachgeben auß die tisch/es sey in gelt/wein/spessen / oder auch an Confect vnd Marzipanen / allerdings vnterlassen werde/bey Fünff/ Fünffzehen / Zwanzig Fünff Pfund pfennigen / oder nach Befindung der Umständ härterer Straff/warmit der Hochzeiter/so dann Zwanzig Fünff Pfund pfennigen/warmit der Wårth/ ohnmachlässig / angesehen werden solle. Vnd nach dem bißanhero von den wårthen ein ohnbillicher vorthail darinnen gesucht worden / daß sie etwan die allergeringste / vnd zuweilen fast ohntrancbare / Wein zum Schanck Wein gespeiset/ als ist

als ist / zu Vorkommung solcher Vorthellsichtigkeit / die Irten zwar obvermeldeter massen gesteigert / hingegen aber einem jeglichen Hochzeiter hiermit frey gelassen vnd anheim gestellt / vor der Hochzeit / einen gewissen Wein bey dem Wirth aufzusuchen / den er auch also nachgehends den Hochzeit-Gästen zu reichen schuldig seyn solle.

Es soll auch / **Eilffstens** / Niemanden keine Gaab oder Frey- hochzeiten / als welche es vermög hievoriger Ordnungen zu thun macht haben / anzustellen vnd zu halten erlaubt seyn ; Ob aber bey Irten Hochzeiten ein Hochzeiter etliche seiner Freund gastieren oder frey halten wolte / so sollen doch die Wirth solches nicht thun / sondern die Irten einfordern / ohne vnterscheid / von einem wie von dem andern ; Es wäre dann daß der Hochzeiter die Irten zuvor / oder doch baar / auff den Teller legte. Wer darwider thut / bessert Drey Pfundt pfenning.

Ben allen vnd jeden Hochzeiten / es seyen nun Gaab, Frey, oder Irten Hochzeiten / soll **Zwölffstens** / die Mittags-Mahlzeit anfangen gleich vmb Eilff ohren / derowegen dann auch der Hochzeiter solches in gute obacht nehmen / vnd die Gäst / bey der Einladung / zu zeitlicher erscheinung alles ernstes erinnern lassen solle. So aber der Wirth solche zeit auß vnfließ vnd fahrlässigkeit / übergehen würde / soll er zur straff erlegen Fünff Pfundt pfenning. Es soll aber die Mahlzeit mit einem eiffrigen Gebett angefangen / vnd mit ernstlicher Dancksagung zu Gott geendet werden.

Alle Hochzeitliche Nacht, vnd Auführungs, Imbis / wie auch das Bräutsuppen vnd Eyerbrüh ombschicken / in gleichem die so genannte Morgens-suppen vor der Copulation / sollen Dreyzehendens / als ein kostbarer vnd ohnnöthiger überfluß / hinführo bey Zehen Pfundt pfenning / allerdings eingestelt verbleiben.

Ben allen vnd jeglichen Hochzeiten soll / zum Vierzehenden / nicht mehr dann ein Mahlzeit gehalten / vnd darmit der zwenyte vnd dritte Tag / bey straff Fünff vnd zwanzig Pfundt pfenning / allerdings abgeschaffet seyn. Auff daß aber denen jungen Leüthen auch einige Ergöblichkeit widerfahren möge / solle denenselbigen / zu denen zeiten / da das Tanzen zugelassen ist / erlaubt sein / sich des Nachmittags vmb Zweny Uhr auff der Stuben / allwa der Tanz gehalten würdt / einzufinden vnd daselbsten demselbigen benzuwohnen / jedoch daß von Hochzeitern des Fünfften vnd Sechsten Bradts ihnen

XI.

Gaab oder Freyhochzeiten halten wer?

XII.

Zeit des Imbis.

XIII.

Bräutsuppen / Nacht, Imbis / Eyerbrühen verboten.

XIV.

Junge Leuth wann?

nen keine Speisen/es sey warmes oder kaltes / sondern allein neben dem Trunck/ etwas von Eyerwecken/ vorgesehet / bey denen geringeren Hochzeiten aber auch dieses / nicht auff des Hochzeiters / sondern derjenigen die es begehren würden / kosten gereicht werde/ vnd solches bey abermahliger straff Zehen Pfund pfenning.

XV.

Junge Leuth
wie viel?

Vnd darmit auch hterinnen erbarliche maass gehalten / vnd die Einladung nicht allzuweit erstreckt werde / solle / vor das Fünffzehende / von jungen Leuthen mehr nicht dann / auff das höchste/ Sechszehen Paar/ dergestalten zu beruffen vnd einzuladen zugelassen vnd vergönt seyn.

XVI.

Jungen wer?

Über solche Anzahl vnd die zu der Mahlzeit obvermelter massen eingeladene Hochzeit. Gást / wie auch derselbigen Kinder vnd Gesind/ zusamt den Aufwarteren/ soll auch/ zum Sechszehenden/ niemand eingelasse/ sondern männiglich/ wer darunter nicht gehörig/ gänzlich außgeschlossen werden/ bey straff Dreissig schilling / die der Bräutigam für sich erlegen/ oder die thür durch gute auffsicht verwahren/ vñ die/ so wider Ordnung handeln/ der gebühr angeben solle.

XVII.

Tanzen wie?

Es soll auch/ Siebenzehendens/ ein jeder Hochzeiter nicht allein in der Ganklen/ bey abholung der Hochzeit. Ordnung/ den ort vnd platz / da er den Tanz halten will/ namhafte machen / sondern zugleich ihme angelegen seyn lassen / daß der Tanz an sich selbst züchtig vnd erbarlich/ ohn alles jauchzen / schreyen / oder andere Leichtfertigkeit/ vnd zwar/ so viel möglich / in bey seyn der Alten / als denen die auffsicht in alle weg anbefohlen seyn solle / gefährdet / auch nicht im Wirthshäusern / sondern auff öffentlichen Zunfftstuben vnd ordentlichen Tanzplätzen gehalten werde. Wer sich aber anderst/ als jetzt gemelt/ darbey erzeitge / der soll vom Hochzeiter bescheidenlich abgemahnet/ oder gar hinweg geschafft/ die Halsstarrige bey den Zuchtrichtern/ oder deren Beampten / angegeben / vnd jedem / so oft er darwider gehandelt/ zuverdienter straff Drey Pfund pfenning abgenommen werden.

XVIII.

Tanzen wie
lang?

Vnd sollen solche Tanz / zum Achtzehenden/ von Ostern bis Michaelis nicht über Acht / von Michaelis aber bis widerumb Ostern/ nicht über Sieben Vhren verzogen werden; Also vnd dergestalt / daß gleich nach geschlagener Glocken / der Büttel derjenigen Zunfft/ allwa der Tanz gehalten würd/ bey Verlust seines Dienstis/ wie nicht weniger auff denen Zunfftstuben / wa keine Büttel wohnen/

nen / der Hauptkamm / bey Straff Drey Pfund Pfennigen / oder doch Jemandts von ihretwegen / auff den Tanzplatz zutretten / vnd daß die zeit vorbey vnd das tanzen nunmehr alsobalden zu endigen öffentlich anzukünden / die junge Leuth auch dar- auffhin / ohne verzug / dasselbige einzustellen schuldig seyn / derjenige Spielmann aber / welcher nach der bestimpten zeit einigen Tanz weiters auffzuspielen sich würde gelüsten lassen / darmit das auffspielen allerdings verwürckt haben / vnd weder bey Hochzeiten / noch anderer Orten / darzu mehr gelassen werden / so dann in dergleichen Fällen der Hochzeiter ebenmäßig Drey Pfund Pfennig straff zu erlegen schuldig seyn solle.

XIX.

Vnd darmit auch / vor das Neunzehende / dem schändlichen Gebrauch / da etwan ein oder die andere Parthey sich gelüsten lassen / erst nach geendigtem öffentlichem Tanz an andere Ort sich zu begeben / vnd daselbsten den Tanz / oder auch wohl allerhand ohn- gebührliche Spiel / biß gegen tag zu continuiren / gestattet vnd vorgebogen werde ; Als sollen hienanfürter / auch zu denen Zeiten / da sonst das Tanzen erlaubt / alle dergleichen Nacht vnd Winkel Tanz / zusamt allen leichtfertigen spielen hiermit gänzlich abgeschafft vnd verbotten / hingegen Männiglich / gleich nach geendigtem öffentlichem Tanz sich nacher Haus zu begeben schuldig seyn / bey straff der Verwürkung des auffspielens / welche gegen dem Spielmann der bey dergleichen Tänzen mit auffspielen sich würde bestellen lassen / ohnmachlässig gebraucht / vnd Fünff Pfund Pfennig / welche einer jeden Person / so dergleichen verbottene Kurzweil angestellt / oder mitgenossen hat / abgenommen werden solle.

Winkel Tanz
vnd Spiel.

Als auch etwan die Spielleuth keinem Jungen Gesellen einen Tanz machen wollen / er habe sie dann zuvor mit Gelt verehrt / ist / Zwanzigstens / hiermit verordnet / daß sie / die Spielleuth / einem Jeden / der den Vortanz hat / oder denselben sonst anfangen will / ohne einige Forderung der Verehr / einen Tanz zu spielen schuldig seyn sollen : Jedoch daß / zu Vermeidung aller Vnordnung vnd Haders / nicht zween / drey / oder mehr Tänze gleich auffeinander / oder einer / der eben so lang währet / gespielt / sondern nach einem jeden Tanz so lang still gehalten werde / biß ein jeder seine Tänzerin von sich gelassen / vnd so wohl Weibs als Manns Personen jedes an seinen Ort widerkommen ist / bey straff nach Ermäßigung.

XX.

Spielleuth.

Es wer.

xxi.

*Prediger/war:
auff sein Auf-
ruffung der
Hochzeiten zu
sehen.*

Es werden vnd sollen zum Ein vnd zwanzigsten/ Vnsere Pfarrer vnd Kirchendiener / nach Außweisung vntziger Vnserer Ordnung / keinen / der sich bey Ihnen angibt/ vnd außruffen lassen will/ eher einzeichnen vnd außruffen / er habe dann zu vor in Vnserer Sangley das Hochzeit Mandat abgefordert / vnd sich darmit auch bey dem Pollicy, Gericht eingefunden / welchen Falls / vnd da denen Predigern das Mandat / mit dem Namen des Hochzeiters vnd dem tag der Abhohlung / durch eine Sangley Hand / wie auch beygesetzter Collocation des Grads von dem Pollicy, Gericht vnterschrieben / vnd mit Vnserm Kleinen Secret verwahrt/ vorgewiesen würd / die Proclamation vnd Außruffung als dann / der Ordnung vnd bisherigen Observanz nach / wohl vorgenommen vnd verrichtet werden mag.

xxii.

*Beschwäde
Personen.*

Wir wollen aber/ vor das Zwen vnd zwanzigste/ in diser Vnserer Ordnung allein Ehrliche Hochzeiten begriffen / den jenigen aber / die in sträfflicher Vnzucht befunden / vnd da etwan die Hochzeiterin ihr Jungfräwliche Ehr vor ihrer Verlobung / oder vor dem Kirchgang/ verlohren/ ohn Vnsere Erlaubnuß vnd vorwissen / einige Hochzeit in Vnserer Obrigkeit zu halten/ außtrucklich verbotten/ auch nachmahlen alle Vnsere Pfarrer vnd Kirchendiener dergleichen Personen anders nicht/ als mit Vnserm Consens / außzurufen/ vnd einzusegnen/ fleißig erinnert/ zumahlen aber auch den Consens / ob schon etwan selbiger befundenen Vmbständen nach / zuertheilen wäre / anderer gestalten nicht / als daß die Copulation auff dem Dorff/ ohne alles Geprång vnd Wettläuffigkeit / allein mit einer Suhr / vnd ohne darauff erfolgenden Tanz/ gehalten werde/ außzustellen / verordnet / vnd im übrigen/ Ehrlichen Jungstrawen vnd Töchtern zu Ehren / Vnsere hiebevour Anno 1570. vnd 1594. außgangone Mandata hieher widerholt / vnd krafft derselben allen den jenigen/ so ihre Jungstrawtschaft verlohren / neben andern ehrlichen Töchtern/ die Jungfräwliche Zierd zu tragen verbotten/ vnd die schuldige vor darinn bestimpter straff ernstlich verwarnet haben.

xxiii.

*Manutenenz
der Ordnung.*

Damit dann/ Beschließlichen / diese Ordnung desto steiffere vnd vester gehand habt / vnd in ohnvnderbrochener Übung erhalten werde / solle derselbigen entgegen vnd zu wider (dann was oben § 4 zugelassen / darben hat es nachmahlens sein verbleibens) weder bey Uns / noch auch denen Zuchtrichtern / einige dispensationem zu suchen

zu suchen erlaubt / sondern hiemit gänzlich inhibirt / vnd bey straff
Dreyßig schilling / welche ein ieglicher Procurator / so oft vnd viel er
deme zu wider handelt / ohnmachlässig zuerlegen hätte / verboten /
sonsten aber ein ieder Hochzeiter / auff das längst in vier wochen nach
vollzogener Hochzeit / sich vor Vnsern geordneten Zuchrichtern
persöhnlich zu stellen / die ihm in der Ganslen zuvorhin zugestellte
Ordnung vorzulegen / vnd bey Handtrew an Endesstatt übereinen
jeglichen Puncten derselbigen / ob deme also nachgelebet worden sene /
außzusagen / zumahlen die Würth / Büttel vnd Spiehleuth / über die
jenige Articul / so in dieser Ordnung / sie berührend / enthalten / bey
ebenmäßiger Handtrew / die Warheit zu eröffnen schuldig vnd ver-
bunden sein.

Warnach sich dann auch Männiglich zurichten vnd vor Schaden
zu hüten wissen würdt. Decretum Sambstags den 12. Martij,
Anno 1664.

Es soll auch hinfüro ein jeder so sich noch Zünfftig zu machen hat / **NOTA.**
gleich nach gehaltenem Kirchgang / vnd auff das längst inner Mo-
natsfrist / auff der Statt Stall vnd der jenigen Zunft / dahin er die-
nen will / erscheinen / vnd daselbst der Ordnung gemäß sich seiner
Nahr- vnd Handthierung halben richtig angeben / bey verlust seines
Burgerrechts.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher but appears to contain several lines of script.

NOTA
Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher but appears to contain several lines of script.



Sachregister zu Bd. I u. II

Almosen 1523 II 9
 1600 II 119
 Ammeister
 Andientien 1670 II 139
 Andacht im
 Chor 1527 II 8
 Aposekentalaxe 1646 I 113
 Aufkaufen 1617 I 21
 Aufspielen 1622 I 38
 1641 I 103
 Baden c. 1659 II 114
 Bäckeraxe 1637 I 97
 Bestler 1637 II 92
 1652 II 101
 Bierrieder 1665 II 127
 Fleischertaxe 1666 II 137
 Brantwein 1627 II 77
 1630 I 72
 1666 I 145
 Brunnenordnung 1665 II 128
 Bürgerordnung 1649 II 96
 1668 II 136
 Bürgerrecht 1525 II 7
 (c. 1640) II 58
 1666 I 146
 Compagnien 1634 II 82
 Concubinen 1525 II 4
 Concursordnung 1650 II 98
 Contractordnung 1649 II 61
 Contractstube 1625 I 57
 Duelle 1609 I 7
 1650 I 118
 Ehe, Armer 1665 II 130
 Ehefrauen bei
 contracten 1669 I 152
 Eigenhandel und
 Factorien 1660 I 113
 Essighandel 1629 I 67
 1656 I 129
 Evangelium 1535 II 27

Falliment sachen 1591 II 55
 1666 II 134
 Feueranlagen 1670 I 156
 Fleischtaxe 1640 I 100
 Fleischkauf 1657 II 110
 Sluchen 1529 II 78
 1533 II 25
 1603 I 3
 1656 II 109
 Fremde anmelden 1619 I 16. 26
 , II 62
 1620 II 63
 1622 I 39
 1633 I 77
 1636 II 89
 1638 I 98
 1656 I 127
 1663 I 151
 Fremde beherbergen 1610 I 6
 Fremde beleidigen 1631 I 73
 Führtlohn u. Messgeld 1532 II 23
 1590 II 54
 Gansthaus
 Gebet nach dem Tode des Kaisers (1657/8) II 111
 Gesindelohn 1643 I 105
 Gemeindeordnung 1665 II 126
 Gewehre 1665 II 129
 Gold- und Silberanzuhr 1622 II 67
 Gottgefälliger Lebenswandel 1663 I 140
 "Haberfürkauf" 1616 I 17
 "Habermandat" 1624 I 51
 Flöringshändler 1626 I 61
 1665 I 141
 Häuser abbrechen 1552 II 46
 veräußern 1621 II 66
 1655 II 106
 auf dem Schreisschein 1639 II 93
 Handwerkerzwsammenkünfte 1635 I 88
 1671 I 159
 Harnanzgiessen 1666 I 144
 Hebammenordnung 1605 II 60

Hochzeiten 1537 II 30
 1544 II 34
 1547 II 42
 1550 II 43
 1595 II 59
 1620 I 28
 1621 I 35
 1623 I 44
 1624 I 46
 1627 I 64
 1634 II 83
 „ I 84
 „ I 85
 1650 II 99
 1654 II 104
 1662 II 122
 1664 II 125

Huszfuereer (Haus-
 brotbaecker) 1531 II 18
 1532 II 24

Inventirschreiber 1636 II 90
 1649 II 97

Juden 1530 II 15
 1539 II 31
 1648 I 116
 1661 I 136
 1668 I 148

Kaufen und Verkaufen
 mit Moderation 1645 I 112

Kaufhaus 1620 I 30
 1624 II 73
 1635 I 53
 1628 I 65.69
 1632 I 75

Kindtaufordnung 1664 II 123

Kleiderordnung 1660 II 118
 Kleidung des Studenten 1628 I 66

Kornhandel 1594 II 57

Kornmarktordnung 1609 I 8
 1623 I 43
 1635 I 86
 1666 I 142

Kriegsdienste fremde
 verboten 1530 II 20
 „ II 21
 1531 II 22
 1543 II 32
 1544 II 35
 1545 II 36
 1547 II 41
 1616 I 12
 1617 I 18
 „ I 20
 1620 I 29
 1621 II 65
 1623 I 45
 1625 I 60
 1629 I 68
 „ II 79
 1631 II 80
 1633 I 79
 1634 II 81
 1637 I 93
 1643 II 95
 1644 I 106
 1648 I 115
 1667 I 147
 1671 I 157

Kriegsmagazine 1633 I 81
 Landfrieden 1521 II 2
 Landpolizei 1660 II 120
 Leichenordnung 1673 II 143
 Leichentraegerordnung 1665 II 131
 Marktender 1622 I 40
 Marktordnung 1531 II 19
 Mehlwaeger u. Muehler 1634 II 85
 Mehrschatz, Kaufanf,
 verboten 1529 II 16
 „ II 14
 1544 II 33
 1546 II 39
 1562 II 47
 1565 II 48
 1621 I 34
 1622 I 37
 1632 I 74

Melzer	1622	I 36
Moratorium kaiserliches	1668	II 144
Münzaufuhr verboten	1590	II 56
Münzsorten	1616	I 13
	1618	I 22
	1619	I 25
	1635	II 87
	1639	I 99
	1640	I 101
	1651	I 119
	1658	II 113
	1668	II 135
	1668	II 134
Nächtlicher Lärm	1618	I 24
	1620	I 27
	1622	II 70
	1623	I 42
	1630	I 69
	1637	I 95
	1645	I 109
	1651	I 120
Obhandel	1670	II 141
Pasquille	1524	II 10
	1590	II 53
	1602	I 2
	1627	I 55
	1645	I 108
	1658	II 112
Pfennigthuums capitalien	1665	II 132
Pferdehandel	1618	I 23
	1633	I 82
	1641	I 102
	1653	I 125
	1656	I 126
	1659	I 132
Plünderer	1652	I 121
		I 122/23
Polizeiordnung	1552	II 44
	1637	I 94
Postpferde	1669	I 153
Predigen	1523	II 5

Preis des Getreides	1636	I 91
Procuratoren	1636	I 102 ^a
	1639	II 102 ^b
	1652	II 103
Pulver machen	1581	II 51
Pulvermandat	1626	II 74
	17	I 57
Quacksalber	1626	II 94
Quartiergeben	1631	I 71
	1633	I 78
Raubgüter	1632	I 76
Runde	1630	II 64
Schraffelrecht	1604	I 4
Schimpfen	1526	II 12
Schlachten heimliches	1546	II 88
Schlägereien	1617	I 19
	1634	II 84
	1650	I 117
	1656	I 138
Schlittenfahren	(c. 1659)	II 115
Seidenfärberei	1624	I 48
		I 50
Seuche	1666	I 143
Sprengergericht	1643	II 94
Silberwaaren	1635	I 56
Soldaten, Artikelbrief	1610	I 9
entlaufene	1622	II 68
fremde		II 69
Spiele um Geld verboten	1657	II 100
Stadtthore, Aufsicht	1636	II 91.91 ^a
Stallgeld	1585	II 52
	1625	I 52
	1668	I 150
Studenten	1603	I 1
	1653	I 124
	1659	I 131
	1662	I 138
	1670	I 154
Sturmschlagen	1525	II 11
Tanz- und Gödelpfennige	1621	I 33
	1625	I 59

Fassordnung	1623	II	72
	1624	I	47
Thurmhuiterordnung	1659	II	117
Trennung des Verlobten	1662		137
Fischhandel	1625	I	54
	1645	I	110
		I	111
Ungeerbtes Ausgehn	1552	II	45
Unterkauf, Hanss.			
Handgeld	1609	I	5
Verwundungen	1664	II	124
Völlerei	1537	II	29
	1545	II	37
Vogelfang	1526	II	6
Vogt (Vormund)	165.	II	108
	1658	II	116
	1660	II	121
Vorkäufe verboten	1627	I	63
	1633	I	83
	1636	I	89
Waffenansfuhr	1547	II	40
verboten			
Waffentragen	1627	II	76
	1654	II	105
Wahlen	1625	I	58
Wall- und Wacht-			
ordnung	1620	I	32
	1622	II	71
	1636	I	92
	1647	I	114
	1655	II	107
	1664	I	139
	1672	II	142

Weinhandel	1518	II	1
	1528	II	17
	1535	II	26
	1539	II	28
	1576	II	49
	1616	I	14
	1620	I	31
	1624	I	49
	1626	I	62
	1627	II	75
	1630	I	70
	1633	I	80
	1636	I	90
	1637	I	96
	1642	I	104
Wiedertäufer	1527	II	13
Wittwen	1644	I	107
Wustordnung	1670	I	158 II 140
Zahlordnung	1635	I	87 II 86.88
Zieglerordnung	1669	II	138
Zigeuner	1660	I	124
Zins Ablösung	1523	II	3
Fälliger	1670	I	155
Zölle Unterschleif	1612	I	10
		I	11
Zünfte	1599	II	50

40
.88





Fig 5876, 4^o

ULB Halle 3
004 834 208




TA-70C

Nur 1 + 53

Bl 1

W 17



125

Hochzeit Ordnung

Deß

Heyligen Reichs Freyen Statt

Straszburg



ANNO

M. DC. LXIV.

